

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 2004

über die Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Genehmigungsdokumente gemäß der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1279)

(2004/358/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, erstreckt sich die Gültigkeit einer Genehmigung auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet. Werden Genehmigungen erteilt, ausgesetzt, widerrufen oder geändert, so schreibt Artikel 11 vor, dass der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission unterrichtet und diese umgehend die übrigen Mitgliedstaaten informiert. Eine einheitliche Form der Genehmigungen und der damit verbundenen Mitteilungen würde deshalb die Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission vereinfachen und allen Beteiligten, insbesondere den Genehmigungsbehörden und Infrastrukturbetreibern, einen einfacheren Informationszugang auf diesem Gebiet verschaffen.
- (2) Die Richtlinie 2001/13/EG weitet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, die Verkehrsleistungen erbringen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, auf alle in diesem Sektor tätigen Eisenbahnunternehmen aus. Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen werden damit eine breitere Verwendung und Anerkennung in der Gemeinschaft finden.
- (3) Gemäß der Richtlinie 2001/12/EG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft erhalten zugelassene Eisenbahnunternehmen mit Wirkung vom 15. März 2003 Zugang zum transeuropäischen Netz für den Schienengüterverkehr für die Erbringung grenzüberschreitender Güterverkehrsdienste sowie ab dem 15. März 2008 Zugang zum gesamten Schienennetz. Da die Mitgliedstaaten zunehmend Informationen über Genehmigungen austauschen und prüfen werden, ob mit derartigen Zugangsrechten ausgestattete Eisenbahnunternehmen im Besitz einer gültigen Genehmigung sind, ist es erforderlich, die Genehmigungen und diesbezüglichen Informationen zu vereinheitlichen und leichter zugänglich zu machen.

- (4) Die aufgrund der Richtlinien 95/18/EG und 2001/13/EG an Eisenbahnunternehmen erteilten Genehmigungen sind gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2001 vom 28. September 2001 zur Änderung des Anhangs XIII des EWR-Abkommens⁽⁵⁾ auch im Europäischen Wirtschaftsraum gültig. Derselbe Beschluss sieht vor, dass im Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Genehmigungen auch in der Gemeinschaft gelten.
- (5) Alle erforderlichen Angaben, die bestätigen, dass ein bestimmtes Eisenbahnunternehmen für die Erbringung bestimmter Schienenverkehrsdienste ordnungsgemäß zugelassen wurde, können in einem einseitigen Standarddokument untergebracht werden. Die Veröffentlichung aller diesbezüglichen Informationen auf der Internetseite der Kommission würde durch Verwendung des einheitlichen Genehmigungsdokuments vereinfacht. Dieses könnte später unter Berücksichtigung der bei seiner Verwendung gesammelten Erfahrungen und des künftigen Bedarfs an zusätzlichen Informationen verändert werden.
- (6) Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften in Bezug auf einen ausreichenden Versicherungsschutz oder das Treffen gleichwertiger Vorkehrungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 95/18/EG können je nach einzelstaatlichem Recht voneinander abweichen, so dass der Nachweis, dass ein Eisenbahnunternehmen die entsprechenden nationalen Vorschriften erfüllt, in einem der Genehmigung beigefügten Anhang erbracht werden sollte. Sollten die gesetzlichen Vorschriften über die finanzielle Absicherung dies erfordern, so sollte für jeden Mitgliedstaat, in dem ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen über Netzzugangsrechte verfügt, ein separater Anhang hinzugefügt werden.
- (7) Zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 95/18/EG können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der Richtlinie einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, denen die Eisenbahnunternehmen nachkommen müssen. In der Genehmigung kann auf diese Vorschriften Bezug genommen werden; ihre Übermittlung an die Kommission zusammen mit der Standardgenehmigung sollte jedoch nicht vorgeschrieben werden. Allerdings sollte in der Genehmigung auf das Bestehen dieser Vorschriften, die auf Verlangen der Kommission verfügbar sein sollten, hingewiesen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 32.

- (8) Die Bestimmungen dieser Empfehlung wurden dem nach Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 91/440/EWG sowie Artikel 35 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss 2004/844/EG der Kommission⁽²⁾, eingesetzten Ausschuss „Entwicklung europäischer Eisenbahnen“ vorgelegt. Der Ausschuss hat hierzu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (9) Wenn Mitgliedstaaten Regeln bezüglich der Gestaltung von Eisenbahngenehmigungen auf der Basis der Bestimmungen der Richtlinie 95/18/EG festlegen, so sollten diese das Standardformat zugrunde legen.
- (10) Bei der Übermittlung von Angaben über die Erteilung, die Aussetzung, den Widerruf oder die Änderung von Genehmigungen an die betreffenden Eisenbahnunternehmen und die Kommission verwenden die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten das dafür vorgesehene Standardformular —

EMPFEHLT:

1. Bei der Erteilung von Genehmigungen gemäß der Richtlinie 95/18/EG sollte das in Anhang I zu dieser Empfehlung festgelegte Standardformular verwendet werden.

Wird eine Genehmigung geändert, ausgesetzt, widerrufen oder durch eine befristete Genehmigung ersetzt, so sollte unter Verwendung des Standardformulars ein entsprechendes Dokument ausgestellt werden.

2. Zum Nachweis, dass ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen über einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften verfügt oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen hat, sollte der Genehmigung ein Anhang beigefügt werden, der unter Verwendung des in Anhang II dieser Empfehlung festgelegten Standardformulars erstellt wird.
3. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 30.

*ANHANG I***Muster einer Standardgenehmigung für Eisenbahnunternehmen**

Die folgenden Seiten enthalten das Muster einer Standardgenehmigung für Eisenbahnunternehmen sowie die erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen für seinen Gebrauch.



GENEHMIGUNG ZUR ERBRINGUNG VON SCHIENENVERKEHRSDIENSTEN

innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Richtlinie 95/18/EG, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, und den diesbezüglichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

1. Ausstellender Staat

Ausstellender Staat	<input type="checkbox"/> Neuausstellung <input type="checkbox"/> Änderung
Nationale Genehmigungsnummer	Referenz des Beschlusses
Maßgebende Rechtsvorschrift	
Genehmigungsbehörde	Telefon
Anschrift	Fax
Postleitzahl und Ort	E-Mail

2. Inhaber der Genehmigung

Eisenbahnunternehmen	Telefon
Anschrift	Fax
Postleitzahl und Ort	E-Mail
Registrierungsnummer	MwSt.-Nr.

3. Gültigkeit

Gültig ab	Befristete Genehmigung: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Falls JA, gültig bis
Art der Verkehrsdienste: <input type="checkbox"/> Güterverkehr <input type="checkbox"/> Personenverkehr	
Ausgesetzt am	Widerrufen am

4. Änderungen

Geändert am
Beschreibung der Änderung

5. Auflagen und Bedingungen

An dieser Stelle sind Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und/oder Artikel 12 der Richtlinie 95/18/EG zu nennen oder Hinweise auf diesbezügliche Dokumente zu geben

Datum

Unterschrift

Name

Notifizierungsnummer der Kommission

Erläuterungen und Anweisungen für den Gebrauch

Die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sind in der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 143 vom 27. Juni 1995, S. 70) und der Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 75 vom 15. März 2001, S. 26) festgelegt.

Die aufgrund der Richtlinien 95/18/EG und 2001/13/EG an Eisenbahnunternehmen erteilten Genehmigungen sind gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2001 vom 28. September 2001 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (ABl. L 322 vom 6. Dezember 2001, S. 32) auch im Europäischen Wirtschaftsraum gültig. Derselbe Beschluss sieht vor, dass im Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Genehmigungen auch in der Gemeinschaft gelten.

Wird in Bezug auf ein bestimmtes zugelassenes Eisenbahnunternehmen ein Beschluss gefasst, wird also eine unbefristete Genehmigung geändert, ausgesetzt, widerrufen oder durch eine befristete Genehmigung ersetzt, so ist hierfür jedes Mal ein neues Dokument vorzulegen.

Den Genehmigungen ist stets ein Anhang beigefügt, in dem eine genügende finanzielle Absicherung nachgewiesen wird.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die nummerierten Felder des Musters und die Artikelnummern auf die Richtlinie 95/18/EG.

- 1. Ausstellender Staat.** Es ist stets anzugeben, ob es sich um eine neue oder die Änderung einer bestehenden Genehmigung handelt. Die im ausstellenden Staat maßgebenden Rechtsvorschriften sind durch Verweise auf die entsprechenden Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften anzugeben. Ferner ist die im ausstellenden Staat verwendete Nummer der Genehmigung einzutragen sowie gegebenenfalls ein Verweis auf den Verwaltungsbeschluss durch Angabe einer Kennnummer oder sonstigen Referenz. Gemäß Artikel 3 werden die Genehmigungsbehörden von den Mitgliedstaaten benannt. Die Angaben an dieser Stelle müssen es den Beteiligten ermöglichen, zu der betreffenden Stelle Kontakt aufzunehmen. Telefonnummern sollten, sofern dies möglich ist, auf die Zentrale und nicht auf die für Genehmigungsfragen zuständige Person verweisen. Telefon- und Faxnummern sollten die Ländervorwahl beinhalten. Unter der E-Mail-Adresse sollte auf das allgemeine Postfach der Behörde verwiesen werden.
- 2. Inhaber der Genehmigung.** Die Angaben zum Inhaber der Genehmigung sollten wie im Fall der Behörde allgemeiner Art sein und auf keine bestimmte Person verweisen. Wird der Inhaber nach nationalem Recht unter mehreren Registrierungsnummern geführt, so kann sowohl die Mehrwertsteuernummer als auch eine zweite Registrierungsnummer in das Formular eingetragen werden. Telefon- und Faxnummern sollten die Ländervorwahl beinhalten.
- 3. Gültigkeit.** Eine Genehmigung gilt gemäß Artikel 10 so lange, wie das Eisenbahnunternehmen den Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt. Die Überprüfungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 zulässig sind, erfordern jedoch keine Änderung der Genehmigung an sich. Wird eine Genehmigung nach einer solchen Überprüfung ausgesetzt, widerrufen oder geändert, so ist in den dafür vorgesehenen Feldern darauf hinzuweisen und ein neues Dokument auszustellen.

Die ausstellende Behörde vermerkt das Datum, an dem die Gültigkeit der Genehmigung beginnt, sowie die Verkehrsdienste, auf die sie sich bezieht. Bei befristeten Genehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 ist das Datum des Ablaufs ihrer Gültigkeit anzugeben. Befristete Genehmigungen gelten für höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an. Wird eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen, so sind die entsprechenden Daten in das Formular einzutragen. Datumsangaben sollten in einem Standardformat erfolgen (TT/MM/JJ).

- 4. Änderungen.** Ändert oder erweitert ein Eisenbahnunternehmen seine Geschäftstätigkeit in erheblichem Maße, so muss die Genehmigung der Genehmigungsbehörde zur erneuten Prüfung vorgelegt werden (Artikel 11 Absatz 6). Eine solche Überprüfung kann eine Änderung der Genehmigung zur Folge haben; das Datum der Änderung ist dann zusammen mit einer kurzen Beschreibung in das dafür vorgesehene Feld einzutragen. Datumsangaben sollten in einem Standardformat erfolgen (TT/MM/JJ).
- 5. Auflagen und Bedingungen.** Eine Genehmigung kann gemäß Artikel 10 Absatz 2 besondere Bestimmungen für die Aussetzung oder den Widerruf der Genehmigung enthalten. In diesem Fall sind die betreffenden Bestimmungen in dem Feld anzugeben. Gemäß Artikel 12 müssen Eisenbahnunternehmen ferner die von den Mitgliedstaaten auferlegten einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachten. In dem dafür vorgesehenen Feld ist auf diese zusätzlichen Anforderungen oder auf den entsprechenden Verwaltungsbeschluss hinzuweisen, sofern sie für die Genehmigung relevant sind.
- 6. Unterschrift.** Die dem Eisenbahnunternehmen ausgehändigte Genehmigung muss die Unterschrift einer Person tragen, die in Bezug auf Genehmigungen entscheidungsbefugt ist. Eine Kopie des unterzeichneten Dokuments ist der Kommission zu übermitteln. Ferner ist der Kommission eine elektronische Version des Dokuments zu übermitteln. Der Name der unterzeichnenden Person ist anzugeben. Bevor die Kommission eine Genehmigung veröffentlicht, vergibt sie eine Notifizierungsnummer und teilt sie der Genehmigungsbehörde mit.

*ANHANG II***Muster eines versicherungsspezifischen Anhangs zum Genehmigungsdokument**

Die folgenden Seiten enthalten das Muster eines Anhangs zur Genehmigung für Eisenbahnunternehmen sowie die erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen für seinen Gebrauch.



GENEHMIGUNG

Versicherungsspezifischer Anhang Nr.

Finanzielle Absicherung

in Bezug auf die Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Richtlinie 95/18/EG, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, und den diesbezüglichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

1. Ausstellender Staat

Ausstellender Staat	Genehmigungsbehörde
Nationale Genehmigungsnummer	Referenz des Beschlusses
Maßgebende Rechtsvorschrift	

2. Inhaber der Genehmigung

Eisenbahnunternehmen	
Registrierungsnummer	MwSt.-Nr.

3. Behörde, die die finanzielle Absicherung genehmigt (falls nicht identisch mit der Behörde unter 1.)

Genehmigungsbehörde	Telefon
Anschrift	Fax
Postleitzahl und Ort	E-Mail
Staat	Maßgebende Rechtsvorschrift

4. Finanzielle Absicherung

Deckungssumme	Gleichwertige Vorkehrungen (kurze Beschreibung)
Räumlicher Geltungsbereich	
Gültig ab	Gültig bis

5. Auflagen und Bedingungen

An dieser Stelle sind Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und/oder Artikel 12 der Richtlinie 95/18/EG zu nennen oder Hinweise auf diesbezügliche Dokumente zu geben

Datum Unterschrift

Name

Notifizierungsnummer der Kommission

Erläuterungen und Anweisungen für den Gebrauch

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 95/18/EG muss ein Eisenbahnunternehmen ausreichend versichert sein oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben, um die Unfallhaftpflicht nach innerstaatlichem und internationalem Recht zu decken. Die maximale Versicherungssumme, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Erfüllung dieser Vorschrift gefordert wird, hängt von den innerstaatlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ab. Deshalb kann es vorkommen, dass der Versicherungsschutz eines Eisenbahnunternehmens in einem Mitgliedstaat ausreichend ist und in einem anderen nicht. Die ausstellende Behörde muss der Genehmigung deshalb einen Anhang beifügen, der auf dem Muster in Anhang II dieser Empfehlung beruht. Dieser erste versicherungsspezifische Anhang erhält die Nummer (1) und ist von der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten können anhand der Angaben im versicherungsspezifischen Anhang prüfen, ob der ursprüngliche, im ausstellenden Staat genehmigte Versicherungsschutz eines Eisenbahnunternehmens auch in ihren Ländern ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann die betreffende Genehmigungsbehörde vom Eisenbahnunternehmen den Abschluss einer Zusatzversicherung verlangen und anschließend einen zweiten versicherungsspezifischen Anhang übermitteln, der ebenfalls auf der Grundlage des Musters in diesem Anhang erstellt und fortlaufend nummeriert wird (2, 3, 4 usw.). Zu beachten ist, dass Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 95/18/EG den Genehmigungsbehörden nachweisen müssen, dass sie den Anforderungen genügen können.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die nummerierten Felder des Musters und die Artikelnummern auf die Richtlinie 95/18/EG.

- 1. Ausstellender Staat.** Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, sind an dieser Stelle die Angaben aus der Genehmigung zu wiederholen. Gemäß Artikel 3 werden die Genehmigungsbehörden von den Mitgliedstaaten benannt. Da der Anhang sich auf eine bestimmte Genehmigung gemäß Anhang I dieser Empfehlung bezieht, müssen in Bezug auf die Genehmigungsbehörde nicht alle Angaben wiederholt werden. Der Name ist ausreichend.
- 2. Inhaber der Genehmigung.** Da der Anhang sich auf eine bestimmte Genehmigung bezieht, müssen in Bezug auf den Inhaber der Genehmigung nicht alle Angaben wiederholt werden. Der Name und eventuelle Registrierungsnummern sind ausreichend.
- 3. Für die Genehmigung der finanziellen Absicherung zuständige Behörde.** Wird der versicherungsspezifische Anhang von der Stelle vorgelegt, die dem betreffenden Eisenbahnunternehmen auch die Genehmigung erteilt hat, so ist dieses Feld nicht auszufüllen. Hat dagegen die Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats einen zusätzlichen Versicherungsschutz gefordert und genehmigt, so sind in diesem Feld die Daten dieser Genehmigungsbehörde anzugeben. Telefon- und Faxnummern sollten die Ländervorwahl beinhalten.
- 4. Finanzielle Absicherung.** In dieses Feld ist die geforderte und genehmigte maximale Versicherungssumme mit Angabe der entsprechenden Währung einzutragen. Verfügt ein Eisenbahnunternehmen über keine Versicherung und erbringt den Nachweis, dass es Vorkehrungen für einen gleichwertigen Schutz (z. B. eine finanzielle Garantie) getroffen hat, so sind diese Schutzvorkehrungen an dieser Stelle zu beschreiben. Ist der Schutz auf ein bestimmtes Land oder Gebiet beschränkt oder sind bestimmte Länder oder Gebiete ausdrücklich davon ausgenommen, so sind an dieser Stelle entsprechende Angaben zu machen. Das Datum des Beginns des Versicherungsschutzes ist anzugeben. Die Eisenbahnunternehmen sind verpflichtet, ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Kommt ein Eisenbahnunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es seine Zulassung (Artikel 5). In Ausnahmefällen kann jedoch eine Versicherung von beschränkter Dauer abgeschlossen werden. In solchen Fällen kann das Datum eingetragen werden, an dem die Versicherung ausläuft. Datumsangaben sollten in einem Standardformat erfolgen (TT/MM/JJ). Die Genehmigungsbehörde kann prüfen, ob ein Eisenbahnunternehmen den Anforderungen der Richtlinie nachkommt (Artikel 11). Ergeben sich in Bezug auf die finanzielle Absicherung Änderungen und werden diese der Genehmigungsbehörde vorgelegt, so ist ein neuer Anhang zu erstellen, der an die Stelle des alten tritt.
- 5. Auflagen und Bedingungen.** Die Haftpflicht kann an einzelstaatliche Auflagen oder Bedingungen geknüpft sein, die die Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 12 beachten müssen. Ist dies der Fall, so sind in diesem Feld entsprechende Angaben zu machen.
- 6. Unterschrift.** Das dem Eisenbahnunternehmen ausgehändigte Dokument muss die Unterschrift einer Person tragen, die in Bezug auf den Versicherungsschutz entscheidungsbefugt ist. Eine Kopie des unterzeichneten Dokuments ist der Kommission zu übermitteln. Ferner ist der Kommission eine elektronische Version des Dokuments zu übermitteln. Der Name der unterzeichnenden Person ist anzugeben.
- 7. Notifizierungsnummer der Kommission.** Die den Versicherungsschutz genehmigende Behörde trägt an dieser Stelle die Notifizierungsnummer der Kommission ein, um eine einwandfreie Identifizierung des Inhabers der Genehmigung zu ermöglichen. Bei Erteilung einer neuen Genehmigung vergibt die Kommission eine Notifizierungsnummer und teilt sie der Genehmigungsbehörde mit.